5. März 2025

Satzung des Vereins „Heidelberg Vis Arbitration Moot Alumni“

Verein zur Förderung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot für die Universität Heidelberg

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen *„Heidelberg Vis Arbitration Moot Alumni“* (nachfolgend „**Verein**“ genannt). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name *„Heidelberg Vis Arbitration Moot Alumni e.V.“*.

(2) Auf Schreiben und Stellungnahmen des Vereins soll der Zusatz *„Verein zur Förderung des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot für die Universität Heidelberg“* angeführt werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(5) Gründung, Binnenverfassung und Handlungen des Vereins unterliegen ausschließlich deutschem Recht.

§ 2 Zweck, Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Austauschs und des Kontaktes zwischen aktuellen und ehemaligen Teilnehmern sowie Freunden und Förderern des Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot für die Universität Heidelberg sowie die Unterstützung des Teams der Universität Heidelberg am aktuellen Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot. Weiterhin wird der Satzungszweck verwirklicht durch die Unterstützung und Pflege der gemeinsamen Beziehungen zwischen dem Verein und dem Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg sowie dem Verein der Freunde und Förderer des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch

- die Organisation gemeinsamer Aktivitäten von Alumni und aktuellen Teilnehmer:innen des Willem C. Vis Moot Teams der Universität Heidelberg,
- das Initiieren und Fördern eines Kontaktnetzwerks,
- die Unterstützung des Teams der Universität Heidelberg am aktuellen Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot sowie
- den regelmäßigen Austausch mit dem Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg sowie mit dem Verein der Freunde und

Förderer des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg e.V.

verwirklicht.

(3) Der Verein darf keine Gewinne erzielen, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des § 2 (1) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können werden: juristische Personen und Personengesellschaften sowie natürliche Personen, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung („**Aufnahmeantrag**“) und deren Annahme seitens des Vorstands erworben. Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem oder der Antragsteller:in die Gründe mitzuteilen.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem oder der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder Personengesellschaft durch deren Auflösung, im Übrigen durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen.

(2) Sämtliche Mitglieder haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(3) Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte und Pflichten.

III. VEREINSORGANE

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Wahl des bzw. der Kassenprüfer:in,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von im Kern identischen Gründen verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des

Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung Beschlussgegenstand sein.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein oder eine Schriftführer:in zu wählen.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem oder der Versammlungsleiter:in und dem oder der Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern, dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Zweiten Vorsitzenden und einem oder einer Schatzmeister:in.

(2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln.

(3) Die Beschlüsse können auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege oder in Textform (z.B. per E-Mail) gefasst werden.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestimmen.

(2) Der Beirat steht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite.

(3) Der Beirat besteht aus bis zu acht natürlichen Personen, welche kein Mitglied des Vereins sein müssen.

(4) Jedes Mitglied ist hinsichtlich der Besetzung des Beirats vorschlagsberechtigt.

(5) Über die Aufnahme einer vorgeschlagenen Person in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Mitglieder des Beirats werden für einen Zeitraum von fünf Jahren bestimmt. Eine erneute Ernennung zum Mitglied des Beirats ist möglich.

(6) Ein Mitglied des Beirates kann auf eigenen Wunsch jederzeit aus dem Beirat ausscheiden.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Die Wiederwahl ist zulässig. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

§ 13 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer des Instituts für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sofern der zuvor genannte Verein bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Heidelberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidator:innen bestellt, sind der oder die Vorsitzende und der oder die Zweite Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidator:innen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Eintragung ins Vereinsregister

(1) Der Vorstand veranlasst die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

(2) Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. des zuständigen Finanzamts notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung ins Register erfolgen kann.

Anerkannt:

Auszug aus dem Protokoll der Gründungsversammlung vom 05.03.2025

„Auf Vorschlag des Versammlungsleiters beschloss die Versammlung einstimmig, dass der Mitgliedsbeitrag 10 € für Studierende, Promotionsstudierende und Referendarinnen und Referendare und 35 € für alle sonstigen Mitglieder beträgt.“